



Allgemeine Benutzungsbedingungen für das Parkhaus Lichtwiese der Technischen Universität Darmstadt

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Technische Universität Darmstadt (TUDa) stellt den Nutzenden nach Maßgaben der folgenden Regelungen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge im Parkhaus Lichtwiese zur Verfügung. Mit dem Einfahren in das Parkhaus wird durch das Lösen und die Annahme eines Parktickets (Barzahlung, Kartenzahlung oder elektronische Zahlung) an der Einfahrt ein Vertragsverhältnis geschlossen, das den Nutzenden des Parkhauses ein befristetes Abstellen ihres Kraftfahrzeuges gestattet. Eine Überwachung des Kraftfahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die folgenden Benutzungsbedingungen regeln die Benutzung des Parkhauses Lichtwiese, welches durch das Dezernat IV - Immobilienmanagement der TUDa, verwaltet wird.
- (2) Etwaige Dienstvereinbarungen über die Parkraumbenutzung zwischen der TUDa und ihrer Personalvertretung bleiben von diesen Benutzungsbedingungen unberührt.
- (3) Die TUDa stellt die Parkfläche im Rahmen eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses zur Verfügung.
- (4) Die Nutzung der Parkfläche ist entgeltpflichtig und nur mit einem gültigen Parkausweis gestattet. Als Parkausweise gelten Dauerparkberechtigungen (Mobilitätskarte) von TUDa-Bediensteten, Studierenden und entsprechenden Vertragspartnern, Tagesparkberechtigungen als Tagestickets über Parkautomat oder auf digitalem Wege ausgestellte Parkberechtigungen (§ 3).
- (5) Die Parkplatznutzer:innen haben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Jede:r Nutzende hat insbesondere Rücksicht auf andere Nutzende zu nehmen und das Fahrzeug so abzustellen, dass andere Nutzende nicht gefährdet oder behindert werden.
- (6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend beschilderten Parkflächen erlaubt. Nicht gestattet ist insbesondere:
 1. das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen;
 2. das Abstellen von Fahrzeugen in Fahrgassen, in Ein- und Ausfahrten, in Feuerwehrezufahrten, in Feuerwehrhaltebereichen, vor Notausgängen sowie an Stellen, an denen das Abstellen von Fahrzeugen zu einer Behinderung des Verkehrs oder von Fußgänger:innen führen kann;
 3. das Abstellen von reparaturbedürftigen und verkehrsuntüchtigen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen ohne gültige Zulassung;
 4. das Abstellen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, Anhängern und ähnlichen Transportmitteln.
- (7) Das Parkhaus ist schonend und sachgerecht zu benutzen. Verunreinigungen, Reparaturen sowie Lagerung feuergefährlicher Materialien ist untersagt. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer sowie das Betanken mit Kraftstoff ist unzulässig. Ruhestörungen und unnötiges Laufenlassen des Motors soll ebenfalls unterbleiben.

- (8) Frauenparkplätze sowie Parkplätze für Schwerbehinderte sind für die Nutzung durch die Berechtigten freizuhalten.

§ 3 Automatenticket

Die Parkflächen können – außer mit einer gültigen Dauer- oder Tagesparkberechtigung – auch durch die Allgemeinheit mit einem Parkausweis aus dem aufgestellten Parkscheinautomaten (Automatentickets) genutzt werden. Es gelten zusätzlich die am Automaten ausgewiesenen Nutzungsbedingungen.

§ 4 Höhe des Parkentgelts; Verlust

- (1) Tagesparkberechtigungen sind gegen ein Entgelt gem. Anlage 1 zu diesen Benutzungsbedingungen (Barzahlung oder EC-Karte) am Parkscheinautomaten erhältlich. Bei einer online -Buchung über app „Book-n-Park“ der Firma Green Mobility Solutions GmbH (GMS) wird ein Entgelt in gleicher Höhe fällig.
- (2) Bei Verlust des Parktickets ist ein Entgelt entsprechend dem Tagessatz zu entrichten.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Einfahrt ist täglich von 05:30 bis 22:30 Uhr möglich.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen; Vertragsstrafe

- (1) Wird ein Fahrzeug unter Verstoß gegen diese Benutzungsbedingungen abgestellt, ist die:der Halter:in des Fahrzeugs zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € verpflichtet.
- (2) Die TUDa behält sich darüber hinaus vor, Fahrzeuge, die unter Verstoß gegen diese Benutzungsbedingungen abgestellt werden, oder die aufgrund von Mängeln Gefährdungen hervorrufen ohne Vorwarnung kostenpflichtig abzuschleppen.
- (3) Bei umfassenden Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen ist die TUDa berechtigt, einen dauerhaften Ausschluss zur Nutzung des Parkhauses zu prüfen und umzusetzen. Bei Dauerparkberechtigungen kann bei wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen die Mobilitätskarte entzogen werden.

§ 7 Haftung der TUDa

- (1) Die Haftung der TUDa und ihrer Erfüllungsgehilf:innen für Schäden an abgestellten Fahrzeugen ist – außer bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt entsprechend, wenn es bei einem Abschleppvorgang zu einer Beschädigung am Fahrzeug kommt.
Die Haftung der TUDa wegen mittelbaren Schäden, Folgeschäden und Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet, offensichtliche Schäden an ihrem Fahrzeug vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich der TUDa mitzuteilen. Sollte dies aus objektiven Gründen nicht möglich sein, dann obliegt es ihnen, dies innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen des Parkhauses schriftlich nachzuholen. Andernfalls entfallen sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche. Bei sämtlichen Schadensersatzansprüchen der Nutzenden obliegt diesen der Nachweis, dass die TUDa ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
Die Geltendmachung von Schäden aller Art ist darüber hinaus auch bei schadensursächlichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die TUDa haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die durch Diebstahl oder Vandalismus entstehen.

§ 8 Haftung der Nutzenden

Die Nutzenden haften für alle durch sie selbst, ihre Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen der TUDa oder Dritten verursachten Schäden. Es besteht eine unverzügliche Verpflichtung zur Anzeige im Sinne des § 7 (2). Verunreinigungen durch die Nutzenden sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die TUDa verarbeitet personenbezogene Daten der Parkplatznutzenden gemäß den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung und der Verwaltung des Nutzungsverhältnisses erforderlich ist. Weitere Informationen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung sind der Webseite der TUDa zu entnehmen.
- (2) Die Schrankenanlagen werden zur Kontrolle der Ein- und Ausfahrten, der Überwachung der Funktionsfähigkeit und zur Aufklärung von Sachbeschädigungen auf Grundlage des §4 HDSIG videoüberwacht. Auf die Videoüberwachung sowie Name und Kontaktdaten des_der Verantwortlichen wird durch geeignete Maßnahmen hingewiesen.

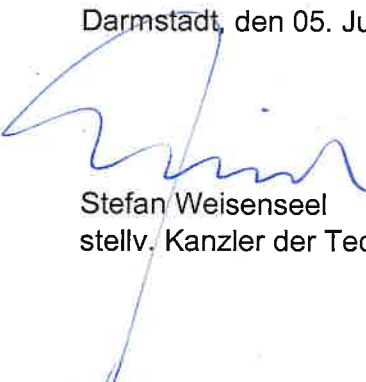
§ 10 Sonstiges

- (1) Ansprechpartner:innen in allen Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung und allen sonstigen Parkplatzangelegenheiten ist das Dezernat IV (Immobilienmanagement) der TUDa unter mobilitaetskarte@zv.tu-darmstadt.de.
- (2) Änderungen dieser Benutzungsbedingungen bleiben vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 05. Juli 2023



Stefan Weisenseel

stellv. Kanzler der Technischen Universität Darmstadt

Stand: 10. Juli 2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Anlage 1 zu den Benutzungsbedingungen für das Parkhaus Lichtwiese der
Technischen Universität Darmstadt

Entgelt

Tagesparkberechtigung

2,50 €